

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

## Zivile Sicherheit AG

mit Sitz in Chur und Stützpunkt im Kanton Zürich

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Zivile Sicherheit AG (nachfolgend „ZSAG“ genannt) und ihren Auftraggebern über die Erbringung von Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Frühere Versionen dieser AGB verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

### 2. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Dienstleistungen der ZSAG werden nach Zeitaufwand der Mitarbeitenden abgerechnet. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Die Mindestauftragsdauer beträgt 4.5 Stunden pro Mitarbeitenden. Zusätzlich werden der An- und Rückfahrweg sowie 0.5 Stunden für das Aufstellen und Einsammeln der Signalisationen verrechnet.
- 2.2. Wird ein Auftrag nicht mindestens 24 Stunden vor Einsatzbeginn schriftlich abgesagt, werden die An- und Rückfahrzeiten sowie 4.5 Stunden Arbeit pro Mitarbeitenden verrechnet.
- 2.3. Der Einsatz von Hunden wird ebenfalls nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt, jedoch zu einem separaten Tarif.
- 2.4. Einsätze welche nicht vorgängig bestellt wurden (Pikett-Einsätze), gelten ab Alarmierungszeitpunkt. Pikett-Preise pro Mitarbeitenden von CHF 100.- pro Stunde am Tag und CHF 110.- pro Stunde in der Nacht.
- 2.5. Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird der Nachttarif verrechnet.
- 2.6. Anfahrtszeiten werden ab der nächstgelegenen Niederlassung verrechnet.
- 2.7. Der Stundenansatz, die zu leistenden Zuschläge, Gebühren für Leihgeräte und der Ersatz von Auslagen betreffend Mitarbeitenden und Hunden bestimmen sich nach der zwischen dem Auftraggeber und der ZSAG abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung.
- 2.8. Rechnungen sind innert den vereinbarten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von CHF 30.- für die erste und bis zu CHF 75.- für jede weitere Mahnung anfallen. Die ZSAG kann das Inkasso an Dritte übertragen oder Forderungen abtreten. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber.
- 2.9. Bei Einsätzen über 4.5 Stunden haben Mitarbeitende Anspruch auf eine Verpflegung. Erfolgt diese nicht durch den Auftraggeber, wird eine Pauschale von CHF 15.- pro Verpflegungseinheit verrechnet.

- 2.10 Annullationspauschale  
 Bei Annullation 4 bis 7 Tage vor Dienstbeginn CHF 50.00 pro Dienstantritt  
 Bei Annullation 24 bis 72h vor Dienstbeginn CHF 100.00 pro Dienstantritt  
 Bei Annullation 0 bis 24h vor Dienstbeginn CHF 150.00 pro Dienstantritt  
 Diese Pauschalen fallen zusätzlich zu allfälligen bereits entstandenen Kosten an.
- 2.11 Umplanungen  
 Bei Umplanungen 24h und mehr vor Dienstbeginn CHF 50.00 pro Dienstantritt.  
 Bei Umplanungen 0 bis 24 h vor Dienstbeginn CHF 100.00 pro Dienstantritt.  
 Diese Pauschalen fallen zusätzlich zu allfälligen bereits entstandenen Kosten an.
- 2.12 Da Mitarbeitende verbindlich geplant werden (gemäss OR 324 Abs. 1), behält sich die ZSAG vor, nicht nur die effektive, sondern auch die bestellte Zeit in Rechnung zu stellen.

### **3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1. Für die Dauer des Auftrags gewährt der Auftraggeber den Mitarbeitenden der ZSAG das Hausrecht. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind insbesondere ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen welche für die Ausführung ihres Auftrages erforderlich oder nützlich sind.
- 3.2. Falls die Räumlichkeiten des Auftraggebers von einer Behörde (Feuerpolizei, Gewerbepolizei etc.) sporadisch kontrolliert werden, hat der Auftraggeber die ZSAG hierüber zu informieren. Ebenfalls informiert werden muss die ZSAG über Vorfälle, welche die Sicherheit der von der ZSAG beschützten Personen und/oder Objekte betreffen (Drohungen, Anschläge etc.).
- 3.3. Der Auftraggeber hat der ZSAG alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber hat Anweisungen der ZSAG, welche für die Auftragsausführung erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht.
- 3.4. Der Auftraggeber hat das von der ZSAG zur Verfügung gestellte Leihmaterial (z.B. Funkgeräte, Signalisationsmaterial, Ausrüstung etc.) mit Sorgfalt zu behandeln und haftet für Schäden. Insbesondere hat er die Kosten für die Neuanschaffung des defekten Leihmaterial zu bezahlen, sollte das defekte Leihgerät nicht mehr repariert werden können oder die Kosten der Reparatur die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen oder Material bei der Rückgabe fehlt.
- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Mitarbeitende der ZSAG für die Übernahme von Sicherheitsaufgaben einzustellen und/oder zu beauftragen für die Dauer von einem Jahr seit dem letzten Auftrag, welcher die ZSAG für den Auftraggeber ausgeführt hat. Bei Verstoss schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.– pro Mitarbeitenden, unbeschadet der Möglichkeit der ZSAG, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 3.6. Allfällige Bewilligungen (Auflagen Sicherheitsdienst, Verkehrsanordnungen und Verfügungen, Sonntag- oder Nachtarbeitsbewilligung etc.) sind durch den Auftraggeber einzuholen. Insbesondere bei Strassensperrungen (Verkehrsdienst) müssen diese der ZSAG mindestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn zugestellt werden.

- 3.7. Um Ihnen die administrativen Aufgaben abzunehmen bieten die ZSAG Ihnen an, ein komplettes Verkehrskonzept zuhanden der Bewilligungsbehörden zu erarbeiten oder die Bewilligungen im Verkehrs- und Sicherheitsbereich einzuholen. Diese Arbeit wird über eine Pauschale abgerechnet.

#### **4. Rechte und Pflichten der ZSAG**

- 4.1. Die ZSAG führt Ihren Auftrag sorgfältig aus. Sie ist berechtigt, Hilfspersonen beizuziehen.
- 4.2. Schlüssel, Badges etc., welche der Auftraggeber der ZSAG im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden von der ZSAG sorgfältig behandelt und dem Auftraggeber nach beendetem Auftrag wieder übergeben.
- 4.3. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind mit Pfeffersprays ausgerüstet. Das Tragen von Waffen wie Schlagstöcke etc. wird nur auf Anweisung der Geschäftsleitung, in Ausnahmefällen durch den direkten Einsatzleiter befohlen. Der Einsatz solcher Mittel erfolgt ausschliesslich verhältnismässig, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur zur Gefahrenabwehr.

#### **5. Personal**

- 5.1. Die ZSAG setzen bei einem Auftrag immer einen Minimalbestand von 2 Personen ein. Alternativ eine Person mit Hund. Diese Massnahme dient dem Eigenschutz unserer Mitarbeitenden.
- 5.2. Ab vier Personen wird zusätzlich ein Einsatzleiter eingesetzt, welcher ausschliesslich für die organisatorischen Belange des Einsatzes verantwortlich ist.

#### **6. Haftung**

Die ZSAG haftet für Schäden an Personen und Objekten, welcher ihre Mitarbeitenden oder von der ZSAG beigezogene beauftragte Dritte grobfahrlässig verursacht haben, bis zu einem Betrag von CHF 10'000'000.00. Die ZSAG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckung. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitere Haftung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, entgangenem Gewinn oder immateriellen Schäden.

#### **7. Beendigung von Vertragsverhältnissen**

Unbefristete Vertragsverhältnisse können mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Monatsende schriftlich per eingeschriebenem Brief gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Befristete Verträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Frist und können nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten z. B. bei Zahlungsverzug, groben Vertragsverletzungen.

#### **8. Geheimhaltung**

Der Auftraggeber und die ZSAG verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind über die Geheimhaltungspflicht informiert. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz. Die ZSAG verfügt über interne Richtlinien zur Datensicherheit.

## **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Es gilt als Gerichtsstand Chur und schweizerisches Recht als vereinbart.

## **10. Weitere Bestimmungen**

### **10.1 Verwendung des Logos**

Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass die ZSAG berechtigt ist, den Firmennamen sowie das Firmenlogo des Auftraggebers zu Referenzzwecken auf der eigenen Webseite, insbesondere im Bereich „Kunden“, zu veröffentlichen. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### **10.2 Einsatz von Subunternehmen**

Die ZSAG ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen bei Bedarf, insbesondere bei personellen Engpässen, qualifizierte Subunternehmen beizuziehen. Die ZSAG bleibt gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung verantwortlich.